

Gewerbliches Bildungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 47

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

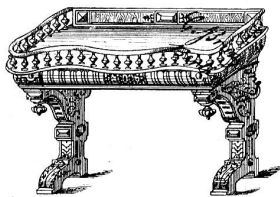
und gelblicher Anstrich mit Blau, Roth oder Grün abge-
legt, wie auch majest. Eichen- oder Nußbaumholz.

Das **Repositorium** — der Großbrot-Badenfrant —
mit abgerundeten Seiten, gestrichenen Füllungen, Säulen,
Pilastern, Kapitälern, Konsolen, Klappfüßen, Besten etc.
enthält in seinem Untertheile; oben eine breite Platte, unter
welcher Auszugsbretter zum Schneiden und Einwickeln der
Waare angebracht sind, darunter in der Mitte und an
beiden Seiten je ein verstellbares Spindchen, innen mit
Boden; zwischen diesen Spindchen sind 4 Klappfüße mit je 2
Mischgelenken angebracht; zwischen dem oberen und unteren
Kasten ist wieder je ein Auszugsbrett zum Daraufrufen
(Trittblech), von welchem man nach allen Theilen
des Repositoriums hinreichen kann, so daß eine Leiter
oder ein Tritt dadurch entbehrlich wird.

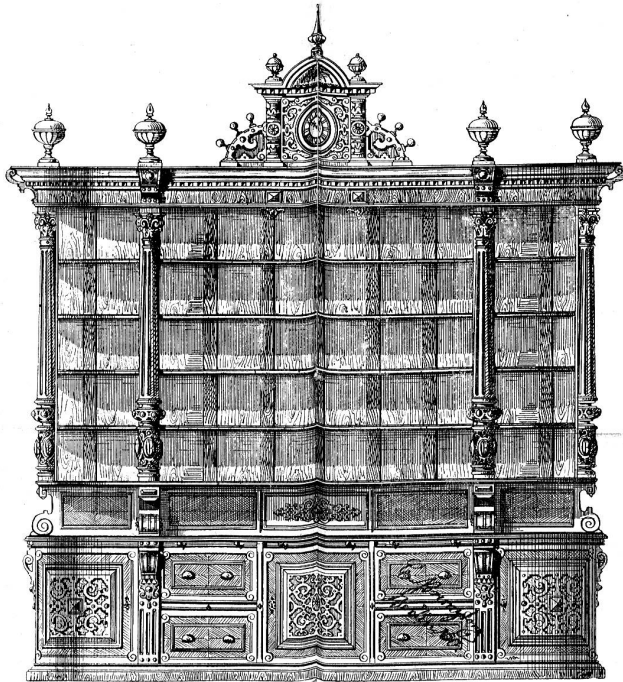
Im Obertheile werden über dem Untertheile dadurch
freie Räume gebildet, daß die mittleren Wände einander
sind und die Pilaster auf Konsolen ruhen, und würden sich
dieselben eventuell zur Auffstellung von Körben mit Back-
waaren u. dergl. eignen; darüber befinden sich dann offene
Fächer zur Aufnahme von Broden, Kuchen etc. und hinter
ein Aufsatz eventuell mit Uhr, Mungemann, Schymmerle
oder dergleichen, welche in der Mitte derselben angebracht
werden.

Ein **Sadentisch** mit Marmorplatte, dessen Vorder-
front mit wulstigen Verzierungen, gestochenen Füllungen,
Pilastern, Kapitälern etc. versehen ist, hat unter der Platte
Klappfüße zum Aufheben und Einwickeln von Waaren
und darunter etwa 10 Cm. hohe Fächer für Einwickel-
papier und Düten, sowie Kästen für Wäcker, unter welchen
dann Kästen oder Spindchen, eventuell auch offene Fächer
oder ein Tischspind angebracht werden; auf dem Sadentische
befindet sich ein Korb (transportabel), welcher eventuell auch
als Kasse dienen kann.

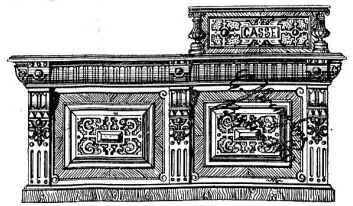
Der **Bürl- und Wegglitisch** hat geschweifte und ge-
stochene Füße, darauf einen geschweiften Aufsatz mit ge-



Bürl- oder Wegglitisch.



Bäckeladen-Schrank (Großbrot-Schrank).
Laden-Einrichtung einer Bäckerei.
Entwurf von G. Braunf. (Siehe den Text).



Bäckeladen-Tisch mit Kasse.

brechten Treillen und oben mit Messingblech beschlagen, über
welchem auch Fächer angebracht werden können.

Die Kasse ist freistehend oder auf Plantenrollen mit
abgeschägten Seiten, oben Zählplatte, zwei Moll-Jalousien
und Klappeneinlage, welche eine sofortige Notlösung des Kas-
tens gestatten, im Innern ein Spindchen zum Verschließen
und darüber ein kleiner Kasten zu Tinte und Feder. Das

Ganze ist putzartig gebaut und kann als solches auch be-
nutzt werden.

Gewerbliches Bildungswesen.

**II. Instruktionskurs für Zeichnungslehre an ge-
werblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz, mit**

Bundeskonvention veranlaßt und abgehalten am hiesigen
Technikum in Winterthur. Allgemeine Bemerkungen. Der
Zweck des Kurzes „Veranlassung von Zeichnungslehren an ge-
werblichen Fortbildungsschulen“ soll erreicht werden:

- 1) Durch Erwerbung der Fertigkeit des Zeichnens in den
verschiedenen im Leben anzuwendenden Richtungen;
- 2) durch Vermittlung des Verständnisses für die von Zweck,
Material und Herstellungsverfahren abhängige Konstruktion und

Form und durch Bildung des Geschmades für die Kunst im
Gewerbe;

3) durch Hinweis auf die richtigen Mittel (Werkzeuge und
Apparate), welche auf der einen Seite des gewerblichen Unter-
richts zur Veranschaulichung dienen sollen;

Die diesen Ende steht den Kunstschleimern auch eine
Sammlung von zweckmäßig bestimmten Schmitteln (Vorlage-
werke, Modelle etc.) dieser Schule zu Gebote; es soll derselben
in einzelnen besonderen Stunden Gelegenheit geboten werden,
über die stattgefundenen Bemerkungen dieser Sammlung Aufschluß
zu erhalten.

4) durch Beförderung von industriellen Classifikationen, gene-
rellen Werthätzen und des Gewerbenutzens.

A. Programm. Dauer des Kurzes. Der Unterricht wird
sich auf 2 Semester, das Sommersemester, vom 19. April bis
14. August 1888, und das Wintersemester vom 4. Okt. 1888
bis 2. April 1887, erstrecken.

Aufnahme. Es werden 20 Theilnehmer sämtlicher
Kantone unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

- 1) Jurisdiktionales 18. Altersjahr;
- 2) Hinweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar,
Technikum, Industriehochschule, Gymnasium);
- 3) Hinweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und
Vorstreichern durch Vorlegen von Zeichnungen.

Zusatzweise können auch tüchtige Berufsmänner (Bau-
handwerker, Maschinen etc.), welche mindestens Schulbarkeit
bewiesen haben, zugelassen werden.

Die Anmeldungen sind bis spätestens Ende März schrift-
lich und begleitet von Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen
der Direction des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufnahmekommission des Technikums entscheidet über
die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und
Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen
Landesgebieten und berichtigten Kandidaten, welche bereits als
Schüler an gewerblichen Fortbildungsschulen thätig sind. Die
Zulassung erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit bis zu zwei
Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügender Leistung die Auf-
nahme durch die Aufnahmekommission erlöschen kann.
Lernung genommen.

Einrichtung. Die Kunstschleimern unterstehen der
Einrichtung des Technikums.

Aufsicht. Die unmittelbare Aufsicht des Kurzes steht der
Aufnahmekommission des Technikums zu. Das Schweizerische
Bundes- und Bundesweirtschaftsdepartement ist berechtigt, über-
zeit selbst oder durch Delegirte Einsicht vom Fortgang des Kurzes
zu nehmen.

Fähigkeitsprüfung. Am Schluß des Kurzes finden

Prüfungen statt; auf Grundlage ihrer Resultate werden Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrthätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz ausgestellt.

B. Lehrplan. 1. Sommersemester 1886. Projektionslehre. Wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters 4, in der zweiten Hälfte des Semesters 2 Stunden. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufsicht, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Maßstabes. Anwendung auf das gewerbliche Freihandzeichnen, das mechanisch-technische und das bautechnische Zeichnen.

Styllehre. Wöchentlich 2 Stunden. Das Wesentlichste über die Kunststile der ältesten Kulturvölker (Ägypter, Assyrier, Griechen). Anschließend: die Bedeutung des Ornaments und die Modifikation desselben je nach Ausführung in verschiedenen Materialien.

Methodik des Zeichnens. Wöchentlich 1 Stunde. Methodik des allgemeinen und des gewerblichen Freihandzeichnens; Stylisiren von Blättern, Blüten etc.

Ornamentale Formenlehre. Wöchentlich 1 Stunde. Das Ornament nach seinen Motiven (geometrisch-, pflanzlich etc.) und seine Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornament etc.).

Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich zehn Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsarten (Feder, Pinsel etc.).

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters 9, in der zweiten Hälfte des Semesters 11 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Das Wesentlichste über Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Spenglerarbeiten.

Elementare Konstruktionslehre und mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Nieten und Nietverbindungen; Schrauben und Schraubenverbindungen; Riemenscheiben; Zahnkonstruktionen; Stirnräder und konische Räder.

Modelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Stylisirte Blatt- und Blütenformen und einfache Ornamente nach Gypsmodellen.

2. Wintersemester 1886/87. Schattenlehre und Perspektive. Wöchentlich 2 Stunden. Schattenkonstruktionen und Polarperspektive mit Rücksichtnahme auf das gewerbliche Freihandzeichnen.

Styllehre und Farbenlehre. Wöchentlich 2 Stunden. Uebersicht des römischen, byzantinischen, islamitischen Kunststils, der mittelalterlichen Style und der Renaissance in ihrer Entwicklung bis auf die Neuzeit. Anschließend an die maurische Kunst: Farbenlehre.

Entwerfen einfacher Ornamente. Wöchentlich zwei Stunden. Kombinationen gegebener Motive; Uebungen im Komponiren einfacher Ornamente.

Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich sieben Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Anwendung von Farben (Aquarell, Gouache). Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände nach der Natur.

Zeichnen nach Gypsmodellen. Wöchentlich 4 Stunden. Stylisirte Blatt- und Blütenformen und einfache Ornamente nach plastischen Vorlagen bei künstlicher Beleuchtung.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 7 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Das Wesentlichste über Glaser-, Bau-schreiner-, Schlosser-, Hafner- und Gypserarbeiten. Die hauptsächlichsten einfachen Arbeiten des Möbelschreiners, Drehers und Wagners.

Bauformenlehre. Wöchentlich drei Stunden. Vortrag und Zeichnen. Die architektonischen Gliederungen und ihre Bedeutung; die Modifikation der Form je nach Ausführung in Stein, Thon, Holz und Metall.

Elementare Konstruktionslehre und mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Schraubenräder; Vager-, Röhrenverbindungen und Ventile; Wellen, Kurbeln, Erzenter und Schubstangen. Skizziren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Modelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Ornamente nach Gypsmodellen. Modelliren nach Zeichnungen. Uebungen im Formen und Gießen in Gyps und im Ziehen von Gliederungen.

Anmerkung. Die 38 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden verlegt wie folgt: Sommer 7—11 Uhr (Montag 8 bis 11) und 2 bis 5 Uhr; Winter 8 bis 12 Uhr und 2—4 Uhr, dazu Dienstags und Freitags 5—7 Uhr.

C. Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke. Auf schriftliches Gesuch hin kann Austausch eines einzelnen Faches gegen ein solches an einer der Fachschulen des Technikums bewilligt werden. — Für Teilnehmer, welche sich nur in kunstgewerblicher oder nur in bautechnischer oder nur in mechanisch-technischer Richtung ausbilden wollen, werden besondere Lehr- und Stundenpläne aufgestellt unter Dispens von den außer Betracht fallenden Fächern und mit weiter gehendem, individualisirendem Unterricht in der Spezialbranche. (Wer sich beispielsweise ausschließlich als Lehrer für das Freihandzeichnen an einer gewerblichen Fortbildungsschule ausbilden will, wird von bautechnischer und mechanisch-technischer Konstruktionslehre dispensirt und erhält seinen Vorkenntnissen und Anlagen und den Bedürfnissen der künftigen Stellung entsprechenden Unterricht im allgemeinen Freihandzeichnen, im kunstgewerblichen Fachzeichnen und Modelliren.) — Sofern für eine separate Richtung sich mindestens 5 Anmeldungen ergeben, wird auf die Einrichtung eines besonderen Kurses für diese Teilnehmer Bedacht genommen.

Zürich, den 10. Februar 1886.

Die Direktion d. Technikums: Namens d. Erziehungsrathes des Kantons Zürich,

E. Studer.

Die Direktion des Erziehungswesens:

J. C. Grob.

Der Sekretär:

C. Grob.

Lehrlingsprüfung des Zürcher Seeverbandes.

Für die nächste Prüfung von Lehrlingen haben sich aus dem Seeverband 19 Lehrlinge angemeldet, welche auf folgende Sektionen fallen: Küsnacht 1 Schlosser, 1 Maler, 1 Schneider; Männedorf 1 Gärtner; Stäfa 1 Schäftemacher, 1 Maler, ein Konditor; Richtersweil 1 Sattler; Wädensweil 1 Sattler, ein Büchser, 1 Schlosser, 1 Feilenhauer, 1 Photograph; Horgen 2 Schlosser, 1 Vernickler, 1 Maurer, 1 Sattler; Thalwil ein Schuster. Um für allfällige weitere Anmeldungen Zeit zu bieten, wurde die Anmeldefrist bis 20. Februar verlängert und werden darauf am 28. Februar, Nachmittags 3 Uhr, die Delegirten der Vereine im „Löwen“ in Männedorf zusammentreten zur Wahl der Fachexperten und Lehrer, sowie zur Festsetzung des Prüfungstages.

Ausstellungswesen.

Ausstellung von gewerblichen Gegenständen bei Anlaß der Eröffnung des Neubaus des Industrie- und Gewerbemuseums im Herbst 1886. Der Gewerbeverein St. Gallen beabsichtigt, die auf nächsten Herbst in Aussicht stehende Eröffnung des Industrie- und Gewerbemuseums durch die Veranstaltung einer Ausstellung von Erzeugnissen des Gewerbesleißes zu feiern.

Als Grundzüge für die Durchführung dieses Unternehmens sind folgende aufgestellt worden:

Zur Theilnahme an der Ausstellung sind in erster Linie eingeladen die Gewerbetreibenden der Bezirke St. Gallen, Straubenzell und Tablat.

Um jedoch ein möglichst vollständiges Bild des Gewerbebetriebes des ganzen Kantons zu erhalten, und namentlich jene Produkte nicht vermissen zu müssen, welche in der Stadt nicht hergestellt werden und doch eine hervorragende Stelle in der Produktion des Kantons St. Gallen einnehmen, beschloß der Verein, die Fabrikanten von Rohprodukten und Halbfabrikaten aus dem ganzen Kanton und ebenso jene Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Ausstellung einzuladen, welche eine bemerkenswerthe Spezialität betreiben.

Hierbei betonen wir noch den vom Gewerbeverein aufgestellten Grundsatz, daß nur im Kanton und von den Ausstellern selbst gefertigte Produkte zur Ausstellung gelangen dürfen und über den St. Gallischen Ursprung der Ausstellungsgegenstände strenge gewacht werden wird.

Anmeldungen haben bis zum 15. März stattzufinden. Die Leitung des ganzen Unternehmens liegt in der Hand der erweiterten Kommission des Gewerbevereins; den Ausstellern erwachsen keinerlei Platz- und Unterhaltskosten. Für Verkaufsvermittlung bei der Ausstellung gegen eine Provision von 5 Proz. vom Verkaufspreise wird gesorgt.